

UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR UNTERNEHMEN IN DER CORONA-KRISE

Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

Weiterführende Informationen auf www.ihk-bonn.de, Webcode: [@3510](#) sowie unter den unten angegebenen Webcodes

Webcode: [@3518](#)

KURZARBEITERGELD (KUG)

Voraussetzungen:

- mind. ein sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter
- Ausfall von mind. 10% der Mitarbeiter und 10% Auftragslage

Webcode: [@3346](#)

AUSBILDUNGSPRÄMIE

Für Unternehmen bis zu 249 Mitarbeitern:

- Je abgeschlossenem Ausbildungsvertrag 2.000€ Prämie
- Für jeden zusätzlich abgeschlossenen Vertrag 3.000€ Prämie

Webcode: [@3521](#)

AUFSTOCKUNG (ALG II)

Jobcenter

Sicherstellung des Lebensunterhalts für Einzelunternehmer*innen im Notfall durch Unterstützungsleistungen (ALG II)
Ansprechpartner sind die Jobcenter in der jeweiligen Stadt, bzw. beim Kreis:

Bonn: <http://www.job-center-bonn.de/>

Rhein-Sieg-Kreis: <https://www.jobcenter-rhein-sieg.de/>

Webcode: [@3519](#)

FINANZMITTEL

- **Hausbank**
Ansprache Ihres Kundenberaters Ihrer Hausbank erforderlich zur Einrichtung / Ausweitung des Kontokorrentrahmens („KK-Linie“) [Link](#)
 - **Bürgschaftsbank** [Link](#)
Onlineantragstellung über das Finanzierungsportal: www.ermoeglicher.de
 - **Weitere öffentliche Förderdarlehen**
z.B. KfW Schnelldarlehen [Link](#) und NRW-BANK [Link](#)
- => Änderungen bei KfW-Schnelldarlehen für Unternehmern

Webcode: [@3548](#)

ZUSCHÜSSE BUND / LAND

Überbrückungshilfe II

(Sep. 20 - Dez. 20) NEU: Flexibilisierung der Eintrittsschwelle.
Die KMU-Deckelungsbeträge wurden gestrichen.
Die Fördersätze wurden erhöht.
Die Personalkostenpauschale wurde von 10 auf 20 Prozent der förderfähigen Kosten erhöht.
Bei der Schlussabrechnung sind Nachzahlungen ebenso wie Rückforderungen möglich.

NRW Überbrückungshilfe Plus (bis zum Dez.20)

Zahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal vier Monate.

Webcode: [@3602](#)

AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE NOVEMBER_2020

Bis 50 Mitarbeiter 75% vom Umsatz des Vorjahresmonats

Webcode: [@3515](#)

FINANZAMT/ STADT / GEMEINDEN

- Reduzierung/Stundung Aussetzung fälliger Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer, bzw. Körperschaftsteuer, etc.
- Antrag auf Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen / Erlass von Säumniszuschlägen
- **Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer** bei Ihrer jeweiligen Gemeinde, per Mail;
Bei Stadt Bonn, Mail: steueramt@bonn.de
- Individuelle Maßnahmen je Stadt/Gemeinde möglich!

ENTSCHÄDIGUNG

§ 56 Infektionsschutzgesetz

Grundlage ist der Steuerbescheid (nach§ 15 SGB IV)
Angestellte haben 6 Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehalts, danach Krankengeld.

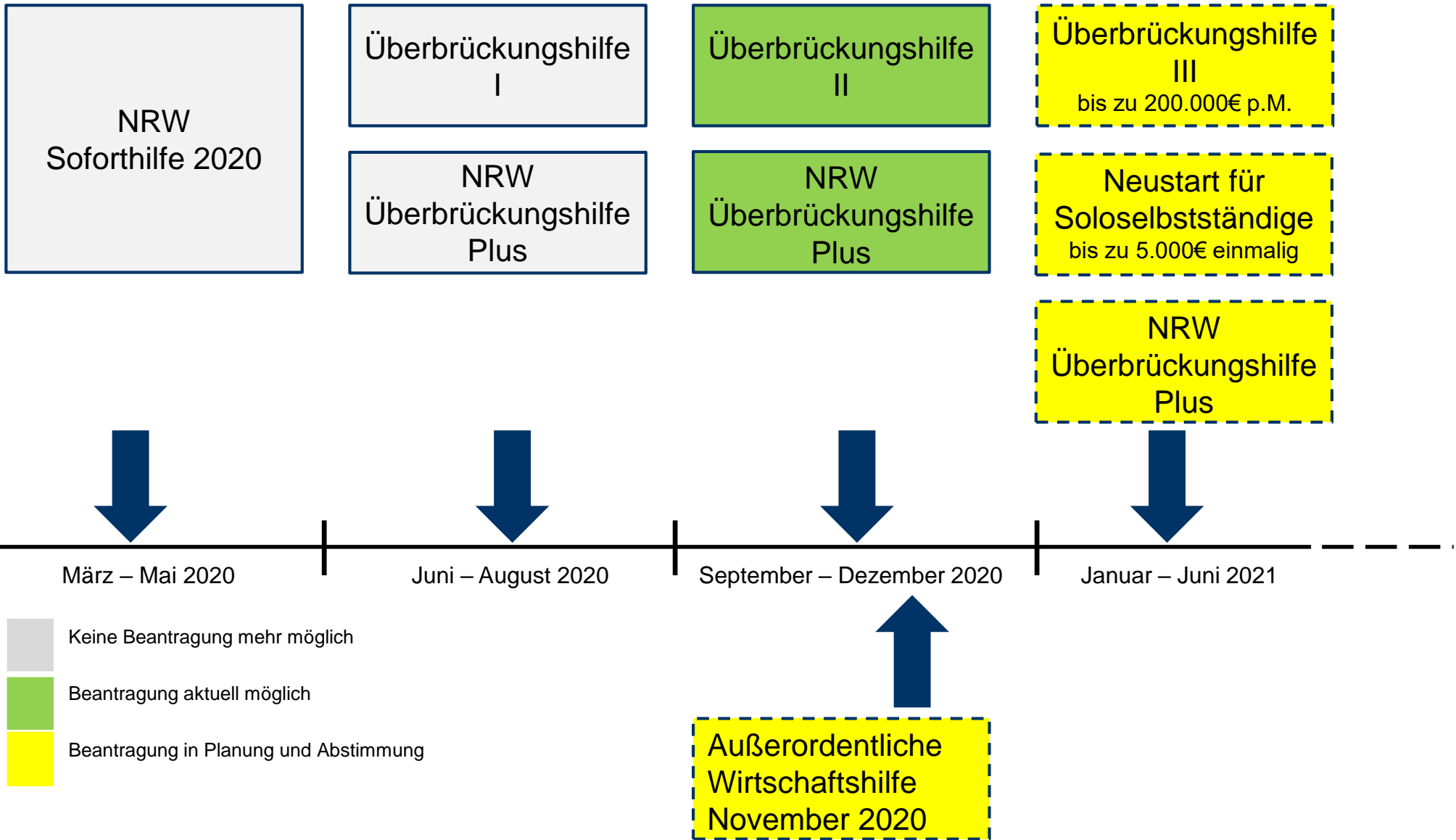
[LVR Rheinland](#)
Zentralverwaltung in Köln-Deutz
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel.: 0221 809-5400
Mail.: ser@lvr.de

Krisenhotline der Schuldnerhilfe Köln gGmbH: 0800-6997998 oder www.ihk-bonn.de Webcode: [@2081](#)

- Erstberatung (tel.+ Mail) ist kostenfrei -

IHK Bonn - Telefon-HOTLINE: 0228 - 2284 - 228

Alle Angaben ohne Gewähr . Stand: 29. Oktober 2020



Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Corona-Krise - alle Angaben Stand 17.11.2020 – Angaben ohne Gewähr

Überbrückungshilfe II

Die Antragstellung kann ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen

- mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
- oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. (bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).

Auch entfällt mit der 2. Phase der Überbrückungshilfe die s. g. KMU-Schwelle, wonach innerhalb der 1. Phase bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten nur max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten nur max. 15.000 Euro förderfähig waren. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.

Darüber hinaus erhöht sich die monatliche Fixkostenerstattung:

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten),
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und unter 50% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch). jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Personalkostenpauschale wurde von 10 % auf 20 % erhöht.

NRW Überbrückungshilfe Plus

Zahlung von 1.000€ pro Monat für maximal vier Monate.

Antragsberechtigt sind:

1. direkt betroffene Unternehmen:

alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des MPK Beschlusses vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen

2. indirekt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

- Entwurf -

Förderfähige Maßnahme:

Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 (*Jungunternehmen*) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Anrechnung:

Andere Leistungen für den Förderzeitraum wie *Überbrückungshilfe* oder *Kurzarbeitergeld* werden angerechnet. Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt). Für *Restaurants* wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010>)

- Entwurf -

Beispielrechnung:

Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf.

Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes).

Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010>)

Abschlagszahlung

Ab Ende November werden für Soloselbständige und Unternehmen Abschlagszahlungen gewährt. Das Verfahren der Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:

- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro.
- Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
- Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche 2020 (voraussichtlich **25. November 2020**).
- Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.
- Die Antragstellung erfolgt einfach und unbürokratisch. Um Missbrauch vorzubeugen werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität der Antragstellenden vorgesehen.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

(Quelle: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html>)

- Entwurf -

Beispielrechnung:

Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf.

Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als im Vorjahr (75 Prozent des Vergleichsumsatzes).

Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässige Grenze (10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010>)

Abschlagszahlung

Ab Ende November werden für Soloselbständige und Unternehmen Abschlagszahlungen durchgeführt. Die Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:

- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen bis zu 10.000 Euro.
- Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
- Die Antragstellung startet in der letzten Novemberwoche 2020 (voraussichtlich 25. November 2020).
- Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.
- Die Antragstellung erfolgt einfach und unbürokratisch. Um Missbrauch vorzubeugen werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität der Antragstellenden vorgesehen.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

(Quelle: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html>)

Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Auszahlung über die Überbrückungshilfe-Plattform.

Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. Voraussetzung ELSTER-Zertifikat

- Entwurf -

Überbrückungshilfe III:

- **Zeitraum:** Januar 2021 – Juni 2021
- **Förderhöhe:** Bis zu 200.000€ pro Monat (Vergleich Überbrückungshilfe II bis zu 50.000€ pro Monat)

Neustarthilfe für Soloselbstständige:

- **Zeitraum:** bis Juni 2021
- **Zielgruppe:** Soloselbstständige, insbesondere Künstlerinnen und Künstler
- **Förderhöhe:** bis 5.000€ einmalig (Betriebskostenpauschale)
- **Grundlage:** Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum 2019 zählen.
- Nicht rückzahlbar
- Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen
- **Anrechnung:** Auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen ist die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen.

(Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201113-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-und-die-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>)